

Dass nur der Ort und nichts weiter steht, kommt auch sonst vereinzelt auf Breven vor und möglich wäre, dass das übrige Datum nicht gut lesbar, oder es unter dem Umschlage versteckt gewesen. Die späteren Papstbriefe des Codex zeigen zur Genüge, dass darin die Daten aufgenommen wurden, sobald nur die Vorlagen solche enthielten¹.

Als Endergebnis haben wir: Udalrich hat keines seiner Stücke dem Register, sondern alle ausnahmelos anders woher, hat sie Originalen oder deren Copien entnommen, was nicht im geringsten befremden kann, sobald wir die grosse Zahl seiner übrigen Briefe sehen, ja, die Art, wie diese zusammengebracht worden, macht es schon äusserlich wahrscheinlich, dass er es mit denen Gregors VII. ebenso gehalten hat.

An den Codex Udalrici reihen sich mehrere verstreute Stücke, so Reg. VI, 34, welches zugleich aus einer Handschrift von Angers bekannt geworden ist. Auch dieser Text entstammt dem Originale: Das Reg. hat in der Adresse nur den Namen, A. den Zusatz: 'dilecto in Christo fratri', die Namen sind in A. richtig ausgeschrieben, weil es sich um eine Bulle handelt, wo es der Fall zu sein pflegt, nicht um ein Breve. A. bringt besser 'confirmavimus', statt 'confirmamus', jenes 'huiusmodi', das Reg. 'huius dignitatis', wo letzteres Wort dort ausgefallen zu sein scheint. Bei beiden bricht die Adresse mit 'archiepiscopo' ab, auf welches kanzleimässig noch 'tuisque successoribus in perpetuum' oder dergl. gefolgt sein muss.

Besonders beachtenswerth erweist sich der Schluss. Das Reg. hört mit der Dispositio auf, so dass Corroboratio und Comminatio fehlen, statt ihrer nur setzend: 'et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli. Dat. Rome XII. Kl. Maias. Indictione II'. Dagegen bringt der Marcasche Druck die Schlussformeln in ganzer Ausführlichkeit mit dem Datum, und dieses kanzleimässig enthaltend: Ort, Tag, Monat, Datar, Pontificatsangabe und Indiction, also das volle Bullendatum. Dies wurde im Register auf das dort übliche Schema verkürzt; ein sehr lehrreicher Fall für die Behandlungsart der Daten. Und noch mehr, Marca hat: 'XIII. Kl. Madii', das Register 'XII'. Beide dürfen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, womit wir wieder einen dem oben verwandten Fall haben, dass das Datum des Registers sich mit dem der ausgegebenen Urkunde nicht deckt. Hier ist das des Reg. um einen Tag später, vielleicht, weil man das abgeschriebene Concept erst nachher zum Registrieren zurücklegte.

Zwei andere Briefe des Registers sind aus einem Ms. von

1) Jaffé, Bibl. V p. 145, 157, 162, 164, 236, 249, vgl. auch oben S. 145, Anm. 1.